

2.4. Für Werbeunterbrechung bei bestimmten Sendungen gilt 30-Minuten-Regel -Art 11 Abs 2

Beschlossen wurde:

"Kinospielfilme, Kinderprogramme und Nachrichtensendungen dürfen für jeden programmierten Zeitraum von 30 Minuten einmal für Werbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden."

ÄA 208 (1. Teil) (EVP-ED / ALDE) +324/-323

Der Änderungsantrag von PSE/Greens für eine 45-Minuten-Regel wurde abgelehnt.

ÄA 141 (Kulturausschuss /PSE/Greens).

Die Kommission hatte 35 Minuten vorgeschlagen.

Alle anderen Formate sind von dieser Regelung nicht betroffen.

2.5 Keine Werbung während Gottesdiensten -Art 11 Abs 2

Die von den Liberalen beantragte Streichung des Satzes "Religiöse Programme dürfen nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden." wurde abgelehnt, somit bleibt das Werbeverbot während Gottesdiensten erhalten.

ÄA 208 (2. Teil) (+120 / -530)

3. Schleichwerbung / Produktplatzierung

3.1 Schleichwerbung bleibt verboten -Art 3g Buchstabe a

"Jede Schleichwerbung in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation ist verboten."

Zu diesem Absatz des Richtlinienentwurfes gab es keine Änderungsanträge.

3.2 Produktplatzierung verboten - außer bei Filmen und Sport -Art 3ha

Beschlossen wurde:

"Produktplatzierung ist verboten. Insbesondere Nachrichtenprogramme und Programme zum aktuellen Zeitgeschehen, Kinderprogramme, Dokumentarfilme und Ratgeberprogramme dürfen keine Produktplatzierung enthalten. Produktintegration und Themenplatzierung sind grundsätzlich verboten."

ÄA 227 (EVP-ED / ALDE) Teil 1: +595/-52

·Sofern die Mitgliedstaaten nicht anders lautend entscheiden, ist Produktplatzierung in Kinofilmen, Fernsehfilmen, Fernsehserien und Sportübertragungen jedoch zulässig."

ÄÄ 227 (EVP-ED / ALDE) Teil 2: +349/-290

3.3 Auf Produktplatzierung muss hingewiesen werden -Art 3ha Abs 2c

Produktplatzierung unterscheidet sich von Schleichwerbung dadurch, dass bei Produktplatzierung auf diese Werbeform hingewiesen werden muss.

Deshalb wurde beschlossen:

"Programme mit Produktplatzierungen müssen zum Beginn und zum Ende des Programms sowie durch ein Signal mindestens alle 20 Minuten während des Programms hinreichend gekennzeichnet sein, um eine Irreführung des Zuschauers zu verhindern."

AÄ 227 (EVP-ED) Teil 3

+413/-222

14.12.2006

Ruth Hieronymi

EVP-ED: aus Deutschland CDU/CSU

PSE: aus Deutschland SPD

ALDE: aus Deutschland F.D.P.

Greens: aus Deutschland Die Grünen